



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektion SJSD  
Direction de la sécurité, de la justice et du sport DSJS

SJSD/Entwurf vom 13.03.2025  
**Erläuternder Bericht 2024-DSJS-155** 13. März 2025

---

## Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Videoüberwachung

---

### Inhaltsverzeichnis

---

<b>1 Ursprung und Notwendigkeit des Entwurfs</b>	<b>2</b>
1.1 Motion	2
1.2 Arbeitsgruppe	2
<b>2 Vorgeschlagenes System</b>	<b>3</b>
<b>3 Kommentar zu den einzelnen Artikeln</b>	<b>3</b>
<b>4 Auswirkungen des Entwurfs</b>	<b>4</b>

# **1 Ursprung und Notwendigkeit des Entwurfs**

---

Am 1. Januar 2023 trat das neue Mobilitätsgesetz (MobG) in Kraft, dessen Revision die Regelung der gesamten Mobilität von Personen und Gütern im Kanton zum Ziel hatte. Im Besonderen sieht Artikel 120 des neuen MobG vor, dass die Gestaltung der Parkplatzordnung für Infrastrukturen, die im Eigentum des Staates sind, dem Staat, und jene für alle übrigen Infrastrukturen der jeweiligen Gemeinde obliegt. Die Betreiberinnen und Betreiber von öffentlichen Parkplätzen erheblicher Grösse – das heisst mit mindestens 40 Parkplätzen – werden verpflichtet, an jedem Eingang eine Tafel, welche die Anzahl der verfügbaren Parkplätze in Echtzeit anzeigt, zu installieren und dem Gemeinwesen diese Daten zur Verfügung zu stellen.

Bei den meisten Parkplätzen liessen sich Schranken oder Ticketsysteme einrichten, um die Pflicht nach Artikel 120 MobG zu erfüllen. In einigen Stadtzentren wie der Altstadt von Murten war dies jedoch nicht möglich. Für solche Fälle müssen daher andere Lösungen gefunden werden. So könnten für das Parkleitsystem zum Beispiel Videoüberwachungskameras installiert werden. Diese Lösung ist allerdings nicht mit dem geltenden Gesetz über die Videoüberwachung (VidG) vereinbar, da dieses Videoüberwachungsanlagen nur für die Prävention und Repression von Übergriffen erlaubt.

## **1.1 Motion**

Mit einer am 6. September 2023 eingereichten Motion beantragten Grossrätin Julia Senti und Grossrat Jacques Morand gestützt auf Artikel 120 MobG deshalb eine Änderung der Gesetzgebung über die Videoüberwachung, die den Anwendungsbereich des Gesetzes so erweitern sollte, dass er nicht mehr auf die Prävention und Repression von Übergriffen beschränkt ist. Da der Staatsrat der Ansicht war, dass das aktuelle System des VidG angesichts der technologischen Entwicklung zu unbefriedigenden Situationen führen könnte, beantragte er dem Grossen Rat, die Motion anzunehmen, was dieser mit Entscheid vom 22. Mai 2024 auch tat.

## **1.2 Arbeitsgruppe**

In ihrer Stellungnahme im Rahmen der Beantwortung der Motion wies die kantonale Behörde für Öffentlichkeit, Datenschutz und Mediation (ÖDSMB) darauf hin, dass das System des VidG aufgrund der technologischen Entwicklung und des neu in Kraft getretenen MobG allenfalls überarbeitet werden müsse, ohne jedoch seinen Zweck zu gefährden. Um den Inhalt der Revision zu beraten und die bestmögliche Lösung zu finden, wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Diese traf sich zweimal und berücksichtigte bei ihrer Arbeit die Motion und den Wunsch einer Anpassung an die technologische Entwicklung. Der Arbeitsgruppe gehörten die Urheberin und der Urheber der Motion, der Oberamtmann des Seebzirks, die Öffentlichkeits- und Datenschutzbeauftragte, die Generalsekretärin der Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (RIMU) und eine juristische Beraterin der Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektion (SJSD) an.

In der Diskussion zeigten sich verschiedene Problembereiche in Zusammenhang mit der Videoüberwachung, die über die einfache Parkplatzverwaltung hinausgehen. Im Übrigen stellte sich heraus, dass die Einrichtung einer Videoüberwachungsanlage bei Parkhäusern auch aus anderen Gründen als für die Parkplatzverwaltung notwendig sein kann, zum Beispiel zur Regelung des Parkhausbetriebs und zur Behandlung von Ereignissen wie einer blockierten Schranke oder Problemen an der Kasse. Als weitere Probleme wurden zudem genannt: Littering an den Sammelstellen mancher Städte oder die Entwicklung vereister Strassen. Schliesslich beschäftigte sich die Arbeitsgruppe auch mit der Frage der Webcams.

---

## **2 Vorgeschlagenes System**

---

Die SJSD bzw. ihr Direktor kam zum Schluss, dass nicht nur der Motion 2023-GC-201 Folge gegeben, sondern vielmehr das System überarbeitet werden sollte, um eine rationelle und effiziente Verwaltung der öffentlichen Infrastruktur zu ermöglichen.

Das Kantonsgericht (KG) hat in seiner Rechtsprechung (Entscheid 601 2014 46 des 1. Verwaltungsgerichtshofs vom 20. August 2015) den Anwendungsbereich des VidG mit dem Hinweis geklärt, dass die Bedingungen nach Artikel 3 Abs. 1 VidG kumulativ seien. Eine Videoüberwachungsanlage darf demnach nur dann (in der Öffentlichkeit) auf öffentlichem Grund eingerichtet und betrieben werden, wenn sie dazu dient, Übergriffen auf Personen und Sachen vorzubeugen oder zur Verfolgung und zur Ahndung solcher Übergriffe beizutragen. Prävention und Repression sind somit untrennbare Bedingungen für die Einhaltung des Grundsatzes der Zweckbindung.

Durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs von Artikel 3 Abs. 1 VidG über die Grundsätze der Videoüberwachung mit einer alternativen und nicht mehr kumulativen Lösung können einige der Überwachungsprobleme, die von der Arbeitsgruppe angeführt wurden, mit der Installation von Kameras gelöst werden, beispielsweise im Fall des Litterings nach dem Gesetz über die Abfallbewirtschaftung (ABG; SGF 810.2). Bei der Verwaltung öffentlicher Parkhäuser und Parkplätze muss nun zwischen Videoüberwachungsanlagen mit und ohne Datenaufzeichnung unterschieden werden. Anlagen mit Datenaufzeichnung dienen nur dazu, Übergriffen vorzubeugen oder diese zu ahnden, während solche ohne Datenaufzeichnung, unter Vorbehalt der Verhältnismässigkeit, die Verwaltung öffentlicher Infrastruktur durch öffentliche Organe erlauben würden.

Was Webcams betrifft, hat die SJSD in Übereinstimmung mit dem Entscheid bei Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 2011 beschlossen, diese als rein touristische Anlagen zu betrachten. Sie erfordern keine Bewilligung, sofern die Vorschriften der Gesetzgebung über den Datenschutz eingehalten werden. Die ÖDSMB wird im Übrigen prüfen, ob ein Informationsblatt dazu erstellt werden soll.

---

## **3 Kommentar zu den einzelnen Artikeln**

---

### ***Artikel 3 Abs. 1 (geändert)***

Mit der Änderung von Artikel 3 Abs. 1 VidG und der Wahl eines Systems mit alternativen und nicht mehr wie bisher kumulativen Bedingungen können Videoüberwachungsanlagen (mit oder ohne Datenaufzeichnung) in Zukunft entweder für die Prävention von Übergriffen oder für repressive Zwecke eingerichtet und betrieben werden. In der Arbeitsgruppe diskutierte Hypothesen wie die Bekämpfung von Littering (das einen Verstoss im Sinne des ABG darstellt) mit Hilfe der Videoüberwachung würden im Anwendungsbereich des VidG und seiner Grundsätze nur noch unter den Zweck der Prävention fallen, ohne Kumulation mit dem Repressionszweck.

### ***Artikel 3 Abs. 1a (neu)***

Der neue Absatz 1a von Artikel 3 erlaubt öffentlichen Organen nun, öffentliche Infrastruktur mit Videoüberwachungsanlagen ohne Datenaufzeichnung zu verwalten, sofern der Grundsatz der Verhältnismässigkeit eingehalten wird. Damit soll nicht nur dem Antrag aus der obgenannten Motion betreffend die Anzahl verfügbarer Parkplätze entsprochen, sondern auch die Verwaltung öffentlicher Parkhäuser und die Behandlung der damit verbundenen Probleme (Bsp. blockierte Schranke oder Kasse ausser Betrieb) mit Hilfe von Videoüberwachung erlaubt werden. Die Überwachung über ein System von Kameras kann somit dazu beitragen, Probleme gezielt zu erkennen und gegebenenfalls aus der Ferne zu lösen. Diese Möglichkeit besteht natürlich nur, wenn die Risiken für die Privatsphäre der betroffenen Personen nicht unverhältnismässig sind. Da jedoch keine Daten aufgezeichnet werden, ist das Risiko

---

von Grundrechtsverletzungen gering. Da öffentliche Organe, die solche Kameras installieren wollen, der Meldepflicht unterstehen, können die Behörden, die Zweckmässigkeit und Verhältnismässigkeit der entsprechenden Systeme prüfen.

## 4 Auswirkungen des Entwurfs

---

Der vorliegende Entwurf hat für den Kanton keine finanziellen Auswirkungen. Der Vorentwurf steht im Einklang mit übergeordnetem Recht, das heisst mit europäischem Recht, mit Bundesrecht und mit der Kantonsverfassung. Zu den Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung ist festzuhalten, dass Verkehrsleitsysteme den unnötigen Verkehr beschränken und damit zur Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen und zur Förderung der sanften Mobilität beitragen.